

Spielapparatesteuersatzung der Stadt Büdingen vom 15. Juli 2016 (KA vom 30. Juli 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2018 (KA vom 10. November 2018).

SPIELAPPARATESTEUERSATZUNG

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 15. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Büdingen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich:

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen und Fehlbeträgen, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. der Bruttokasse, in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 7 v.H. der Bruttokasse, in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 50 v. H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 Euro.

- (2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), kann diese nicht mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschafteten Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten verrechnet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit werden negative Einspielergebnisse mit 0 € besteuert.
- (4) Kann die Bruttokasse in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerkes nicht nachgewiesen werden, beträgt die Steuer in diesen Fällen je angefangenem Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 250,00 €
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 150,00 €
 2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €

§ 5

aufgehoben

**§ 6
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

**§ 7
Anzeigenschaft**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielapparaten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Büdingen (Amt für Steuern und Finanzen) mitzuteilen.

**§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Büdingen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Zum Nachweis sind die jeweiligen Zählwerkausdrucke entsprechend sortiert und mit dem Aufstellplatz gekennzeichnet im Original bzw. deren Kopien lückenlos vorzulegen. Die Zählwerkausdrucke sind mit allen erzeugbaren Daten zu erstellen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 146, 147 AO) aufzubewahren. Diese sind auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Büdingen vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die VDAI-Schnittstellen-Auslesung und sofern verfügbar für die digital signierten Abrechnungsdaten.

(5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 7 und 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Büdingen geschätzt und die Steuer durch

9.5 Spielapparatesteuersatzung - 4 -

Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen,

Büdingen, den 26. Juli 2016

(Spamer)
Bürgermeister